

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat die Hansestadt Seehausen (Altmark) die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Juni 2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge | 7.319.900 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 8.080.000 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.525.500 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.205.000 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 413.000 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 612.700 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 69.800 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 659.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) in gesonderter Hebesatzsatzung 2025 mit Bekanntmachung vom 01.02.2025 (Beschluss am 16.01.2025) wie folgt festgesetzt und werden deshalb nur nachrichtlich benannt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B), differenziert nach | |
| | Nichtwohngrundstücken | 955 v.H. |
| | Wohngrundstücken | 535 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuern | 361 v.H. |

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 26.06.2025




Detlef Neumann
Bürgermeister der
Hansestadt Seehausen (Altmark)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 09.09.2025 bis 23.09.2025

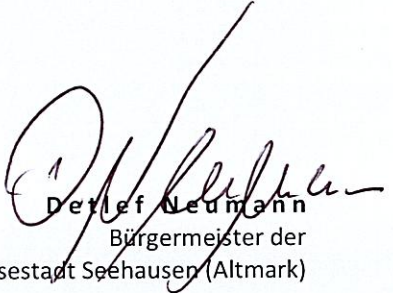
zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 19.08.2025 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-520-HH25 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 abgesehen. Der Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 wurde beanstandet, mit der Anordnung mit der Haushaltssatzung 2026 ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept hinsichtlich der Senkung des Niveaus des Liquiditätskredites zu beschließen.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Jedoch bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Diese wurde mit Schreiben vom 19.08.2025 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1.-520-HH25 erteilt.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 26.08.2025




Detlef Neumann
Bürgermeister der
Hansestadt Seehausen (Altmark)